

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1800

5.11.1800 (Nr. 177)

Carlruher

Mittwochs

I 8



Zeitung.

den 5. Nov.

O O

Mit Hochfürstlich · Markgräflich · Badischem gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Wien, vom 24 Oct. Noch nie hat man in Ungarn einen solchen Eifer gesehen, die Waffen zu ergreifen, und Geld und Lebensmittel für den Unterhalt der Armee zu liefern, als gegenwärtig.

Es kommen hier täglich aus den Provinzen frische Truppen an, sie gehen aber gleich wieder zu den Armeen ab, und beschwigen werden die hiesigen Wägen fortwährend durch Bürger versehen — Die Briefe aus Prag sagen einstimmig, daß der Erzherzog Karl die Stelle als Generalissimus angenommen habe.

Er wird, wenn es je wieder zum Krieg kommen sollte, die Armee in Deutschland, der Erzherzog Johann aber, dem General Mack zur Seite, in Italien kommandiren.

Salzburg, vom 25. Oct. Der Erzherzog Karl hat den General Schmidt, den Obrist Weyrotter, den Hofrath Fassbender etc zu sich nach Prag berufen. — Das Gerüchte, daß der deutsche Kaiser, der Kaiser von Rußland, und der König von Preussen zu Kratau eine mündliche Unterredung halten würden, bedarf noch einer grossen Bestätigung. — General Nassenberg, der im Bintschgau (im Tirol) kommandirt, hat eine Verstärkung von 6. Kompagnien Tirolerscharfschützen erhalten.

München, vom 30 Oct.

Gestern Abends ist ein Courier vom Gen. en Chef Moreau hier angelangt, welcher den Befehl mitbrachte alle Brücken in Bayern schleunigst in Stand

zu setzen, zu welchem Ende sich dann heute die Hofkommission dahier versammelt, um die nöthigen Maassregeln zu nehmen.

München, vom 31. Oct. Der ganze Namen des neugeborenen Prinzen ist Maximilian Joseph Karl Friedrich. Heute ist, wegen dieser höchstselbstlichen Entbindung ein feyerliches Te Deum in der Hofbeateriner Kirche abgesungen worden, wo die hier anwesenden Minister, Dicastern, die bürgerlichen Militärsoffizier etc. in Gala erschienen. Auch hat die Frau Churfürstin fl. 2000 für verarmte Familien hier anweisen lassen. Zur Verherrlichung dieses Tags wird heute Abends das Schauspielhaus beleuchtet, und das Portrait der Churfürstin in einem transparenten Saal nach geendigter Pantomime zu sehen seyn.

Frankreich.

Paris vom 1 Nov. Man hat nun bestimmte Nachricht aus Paris, daß Graf Kobenzel am 27ten und Marquis Lucchesini am 28. Oct. daselbst angekommen ist. Das Gefolg des erstern blieb zu Lüneville, das des letztern gieng mit nach Paris. Dies giebt dem Gerücht einige Wahrscheinlichkeit, daß der letztere nicht nach Lüneville bestimmt, sondern an H. von Sandoz Rollins Stelle, der zurückberufen seyn soll, zum preussischen Gesandten bey der franz. Republik ernannt worden ist und daß H. v. Dohm als preussischer Gesandter zum Kongress abgehen werde.

Endlich ist der größten Resolutionsarie, der berühmtesten Emigrantentzettel, ebenfalls ein Ziel gesetzt. Der

Polizeyminister stattete darüber einen Bericht ab, worinn es heißt, daß 145,000 Personen auf dieser Liste stehen, daß viele Namen doppelt und noch mehrere bloß als Erben, Kinder und Freunde von Emigranten sich darauf befinden, daß noch ein besonderer noch nicht gedruckter Nachtrag zu dieser Liste vorhanden sey, er machte dabei die Bemerkung, daß oft Weiber und Kinder bloß aus Gehorsam gegen Gatten und Vater, Priester aus Gehorsam gegen die Gesetze, Domestiken, um ihr Brod bey ihren Herrn nicht zu verlieren, ausgewandert seyen. Diese müßten also billiger Maassen von den wahren Emigranten unterschieden werden und um dieß zu bewirken, machte er folgenden Vorschlag: (Da das Schicksal der franz. Emigranten nicht allein für Frankreich, sondern für ganz Europa und vorzüglich für Deutschland interessant geworden ist, so sey nun wir diesen Vorschlag, der durch den ersten Konsul zu einem wirklichen Beschluß erhoben worden ist, wörtlich hieher.)

Auf den Bericht des Polizeyministers und nach Anhörung des Staatsraths beschloffen die Konsuln wie folgt:

Titel 1.

Art. 1. Folgende Personen sollen aus der Emigrantenliste ausgestrichen werden: 1) alle diejenigen, welche schon durch den ehemaligen Volkziehungsrath, dem Gesetzgebungsausschuß der Nationalkonvention, durch diese Konvention selbst, durch das Gesetzgebungskorps und Direktorium ausgestrichen worden sind. 2) Alle, welche durch die örtlichen Administrationen ausgestrichen wurden, die vom April 1792. bis den 1. Germinal Jahr 3., vom 1. Brumaire J. 4 bis den 1. Prairial J. 5. und vom 1. Vendemiaire J. 6. bis den 4. Nivose J. 8. durch das Gesetz dazu berechtigt worden waren. 3) Alle, welche als Tagelöhner, Schreiber, Handwerker, Künstler, Domestiken, Besoldete, Weiber und Kinder der wirklich Emigrirten auf der Emigrantenliste eingeschrieben stehen. 4) Alle, welche nicht namentlich, sondern bloß unter dem Namen Erben und Kinder eines Emigrirten eingeschrieben sind, doch sind diejenigen, deren Namen auf einem andern Ort noch besonders eingerechnet sind, nicht mit darunter begriffen. 5) Alle Weiber, ausgenommen die deren Männer und Kinder in Art. 3 begriffen sind und die ihre Männer verlassen haben, um auszuwandern. 6) Alle Personen, die am letzten 24. December noch nicht 16 Jahr alt waren. 7) Die Malteser Ritter, die bey der Uebergabe der Insel Malta an Frankreich sich auf derselben befanden. 8) Alle diejenigen, die vor dem 14. July 1789. aus Frankreich abgereist sind. 9) Die Namen derjenigen, die von Revolutionsgerichten zum Tod verur-

theilt waren. 10) Die Geistlichen, die zur Deportation verurtheilt waren und deswegen Frankreich verlassen haben. 11) Diejenigen, welche durch die Kommission der gegenwärtigen Regierung bereits ausgestrichen worden sind.

2. Alle Ausstreichungen, die durch eine falsche Auslegung dieses Artikels vorgenommen wurden, sind für nichtig erklärt. Die Agenten der Regierung tragen vor den Civilgerichten auf diese Nichtigkeit an und wird sie erkannt, so werden die Ausgestrichenen wieder auf die Liste gesetzt, doch bleiben die von ihnen abgeschlossenen Kontrakte in ihrer Gültigkeit.

Titel 2.

3. Auf der Emigrantenliste bleiben: 1) Alle, die gegen das Vaterland die Waffen getragen haben. 2) Alle, die seit der Abreise der ehemaligen franz. Prinzen sich in Civil, oder Militairdiensten zu ihnen gehalten haben. 3) Alle, die von den ehemaligen franz. Prinzen oder von den mit Frankreich im Krieg begriffenen Mächten, Minister, Gesandten, Unterhändler, und Agentenstellen angenommen haben. 4) Alle, die von der letzten niedergesetzten Kommission auf der Liste beygehalten worden sind. 5) Diejenigen, die seither um die Ausstreichung noch nicht eingetommen sind, wie es durch mehrere Beschlüsse vorgeschrieben war.

4. Die diesem Artikel zuwider bereits geschehenen Ausstreichungen sind für ungültig erklärt.

Titel 3.

Von der Art, die in den vorigen Titeln enthaltenen Anordnungen auszuführen.

Art. 5. Der noch geschriebene Nachtrag der Emigrantenliste soll ebenfalls gedruckt werden.

6. Der Polizeyminister soll von der Generalliste und dem Nachtrag 3 Exemplarien ausfertigen und sie in 9 gleiche Bände abtheilen. Eines davon behält er, das andre übergibt er dem Justizminister und das dritte kommt ins Archiv des Staatsraths.

7. Der Polizeyminister soll eine 9fache Liste entwerfen, worinn die Namen derjenigen Emigrirten enthalten sind, welche durch den ehemaligen Volkziehungsrath, den Gesetzgebungsausschuß der Nationalkonvention, durch die Nationalkonvention selbst, durch das Direktorium und Gesetzgebungskorps, durch die örtlichen Administrationen ausgestrichen wurden, auf dieser 9fachen Liste sollen auch die Namen der Maltheser Ritter eingetragen werden, welche zur Zeit, da Malta an die Franzosen übergieng, sich auf dieser Insel befanden. Diese 9fache Liste soll mit den 9 Bänden der Emigrantenliste korrespondiren. Sie soll ebenfalls 3fach ausgefertigt und diese

Exemplarien wie jene der Emigrantentliste vertheilt werden.

8. Der Justizminister wird ebenfalls von den durch Revolutionsgerichte zum Tod verurtheilten, aber von der Emigrantentliste unter seiner Aufsicht bereits ausgestrichenen Personen eine 9fache Liste verfertigen und wie oben vertheilen.

9. Der Justiz- und Polizeiminister werden jeder 9 Bürger und der erste Konsul 9 Staatsräthe auswählen. Jeder dieser Ausschüsse wird nach seiner Liste die Ausstreichungen nach der Vorschrift des Titels 1. besorgen.

10. Die nach No. 4 und 5 im Titel 1. von den 3 Ausschüssen vorgenommenen Ausstreichungen sollen in der letzten Dekade des Brumaire konfrontirt werden. Ein Gleiches soll mit den nach Artikel 1. geschehenen Ausstreichungen in der letzten Dekade des Brumaires geschehen.

11. Ergeben sich dabei Mißverständnisse, so werden die Konsuln darüber entscheiden.

12. Die 3 Exemplarien der Emigrantentliste werden vom Generalsekretair des Staatsraths und dem Polizey- und Justizminister kollationirt.

13. Der Polizeiminister wird jedem Ausgestrichenen einen Beschluß darüber zufertigen. (Hier folgt nun die Vorschrift, wie dieser Beschluß abgefaßt werden muß.)

14. Bey jedem auf der Liste stehenden Namen muß die Anmerkung beygesetzt werden, ob die Person am 24. Dec. vorigen Jahrs schon um ihre Ausstreichung eingekommen war oder nicht.

15. Diese Generalliste soll dann gedruckt und über die noch darauf stehenden Personen das Weitere verfügt werden.

Titel 4.

Von der Garantie, daß die ausgestrichenen Franzosen wirklich auch aus der Liste kommen, so wie von der Aufsicht, welcher sie unterworfen werden.

Artikel 16. In den 2 auf die Bekanntmachung dieses Reglements folgenden Dekaden sollen die bereits ausgestrichenen Personen Treue der Konstitution schwören und zwar in die Hände des Präfekts oder Unterpräfekts des Departements oder Bezirks, in dessen Gemeinde sie sich aufhalten.

17. Erst nach diesem Schwur sollen sie den Beschluß ihrer Ausstreichung erhalten.

18. Dieser Schwur soll in ein besondres dazu bestimmtes Register eingetragen werden und die Schwörenden sollen sich unterzeichnen und wenn sie nicht schreiben können, so soll es dabey besonders angemerkt werden.

19. Die Abschrift dieses Aktes soll von dem Unterpräfekt an den Präfekt und von diesem an den Polizeiminister eingesandt werden.

20. Der Sequester auf ihre Güter kann erst auf das Zeugniß der Präfekts, daß sie den Schwur der Treue geleistet haben, aufgehoben werden.

21. Die Ausgestrichenen bleiben während des Kriegs und noch ein Jahr nach dem Frieden unter der besondern Aufsicht der Regierung.

22. Diese Aufsicht bezweckt hauptsächlich die innere Ruhe und den ruhigen Besitz der Käufer von Nationalgütern, der ihnen durch die Konstitution garantirt ist. In andern Stücken hat die Polizey keine andere Aufsicht über die Ausgestrichenen, als über jeden andern Bürger.

23. Die ausgestrichenen Weiber, deren Kinder und Männer noch auf der Liste stehen bleiben, sollen, wenn sie die öffentliche Ruhe stören, sogleich aus der Republik geschafft werden.

24. Die Justiz-, Finanz- und Polizeiminister sollen für die Vollziehung dieses Beschlusses sorgen, welcher gedruckt und in das Bulletin der Gesetze eingetragen werden soll.

Unterzeichnet

Der erste Konsul Buonaparte,

Der Staatssekretair Maret.

Dijon vom 27 Oct. Der Oberbefehlshaber Macdonald hatte den Gen. Pully hierher geschickt, um das Nöthige zu veranstalten, damit alle hier und in der Gegend liegenden disponiblen Truppen ohne Verzug zur Graubündtner-Armee aufbrechen. Gestern aber ist unerwartet von Paris der Befehl eingetroffen, daß die 52. Halbbrigade auf der Stelle nach Italien marchiren soll. Dieses schöne Korps ist dem zufolge diesen Morgen aufgebrochen und wird hier durch die 6. Halbbrigade, die zu Auronne lag, ersetzt werden. Von den Truppen des Lagers bey Amiens werden 5 Halbbrigaden hier erwartet. Auch das 2 Bataillon der Baskischen Jäger ist von Bordeaux auf dem Weg hierher.

Großbritannien.

Londen vom 24 Oct. Gestern hat die Regierung mit dem Paketbot von Lisabon außerordentliche Depeschen von Sir Ralph Abercrombie erhalten. Unsere Truppen waren, wenigstens für den Augenblick, gegen Kadix bestimmt, als sie aber vor dieser Stadt erschienen, fanden sie dieselbe in einem Bertheidigungsstand, der es nicht rathsam machte, sie anzugreifen. Den 7. Oct. waren sie wieder zu Gibraltar angekommen. (Nachrichten aus der Gegend von Kadix über Frankreich zufolge, war die englische Expedition noch den 8. und 9. in der Nähe von Kadix, den 10. aber bemerkte man, mit Ausnahme einer

Fregatte und eines Brak, kein feindliches Schiff mehr.)

Mit obigem Paketbot hat man auch die Nachricht erhalten, daß Berthier nach Paris zurückgereiset sey und die zwischen Portugal und Frankreich unterzeichneten Friedenspräliminarien mitgenommen habe.

Die nach Amerika abgeordneten Kommissarien sind zurückgekommen, und dem König vorgestellt worden Ihre Unterhandlungen haben keinen Erfolg gehabt.

Italien.

Genua, vom 12 Oct. Man hat durch Briefe aus Livorno erfahren, daß die kais. Behörden dieser Stadt die Kaperei unter östreichischer Flagge gegen die franz. und ligurischen Schiffe von neuem autorisirt hatten. Der Einzug der Franzosen wird die Ausführung dieser feindseligen Entscheidung, welche für das Interesse Liguriens und der Armees sehr schädlich gewesen wäre, glücklicher Weise verhindert haben. Schon liefen viele Schiffe im Hafen von Genua ein. 12 griechisch-türkische Schiffe, von denen 4 bis 5 eine beträchtliche Menge Getreide, Gewürze und andere Lebensmittel führten, hatten, als sie zu Livorno angehalten, sich heimlich davon machen müssen, indem sie ihre Ankertaue abgeschnitten, und ihre Expeditionen zurückgelassen hatten. Ihre Ladung wird dazu beitragen, den Ueberfluß wieder herzustellen, das Gewerbe der Genueser zu beleben, und ihren Handel zu nähren.

Mailand, vom 23 Oct. Der Besitznahme von Livorno, von Seiten der Franzosen, ist eine Uebereinkunft zwischen dem k. k. Obristen Siegenthal und dem franz. Brigadegeneral Element, folgenden wesentlichen Innhalt vorhergegangen:

1) Die kais. Truppen, welchen die Vertheidigung von Livorno aufgetragen ist, ihr Kommandant und Major, so wie die toskanischen Linientruppen, die in dieser Stadt in Besatzung liegen, in Anbetracht, daß es alliirte Truppen sind, werden mit ihren Pferden, Waffen, Gepäcke und allem, was ihnen gehört, als Artillerie und Kriegsmunition aller Art, ausziehen, um ungehindert zu ihren Korps über Siena, Arezzo und Cortona zu stoßen.

2) Die Unabhängigkeit der toskanischen Regierung zu Livorno wird respectirt werden und keine Veränderung erleiden; die Beamten werden beibehalten und die Pensionisten im Bezug ihrer Pensionen bleiben.

3) Die für die Vertheidigung von Toscana bewaffneten freiwilligen Korps werden respectirt und im Fall, wenn man sie nicht mehr für nöthig halten sollte, ehrenvoll und friedlich entlassen, kein Individuum dieser Korps, noch diejenigen, die sie kommandirt haben, dürfen beunruhigt werden.

4) Die Einwohner der Stadt und des Districts von Livorno dürfen wegen politischer Meinungen auf keine Art zur Rechenschaft gezogen werden.

5) Diejenigen dieser Einwohner, welche die Stadt und selbst das Großherzogthum verlassen wollen, können dies ungehindert thun, und erhalten die ihnen nöthigen Pässe.

6) Die östreichischen Kauffarteschiffe, die sich in der Rhede und in dem Hafen befinden, und überhaupt das östreich. Eigenthum wird respectirt und gesichert werden. Unterzeichnet, Siegenthal Oberst.

Antwort. Ich kenne, mein Herr, nur die edle Art, zu unterhandeln, und nehme daher, in Erwartung, daß ich die Ehre habe, mich mündlich mit Ihnen zu unterhalten, ihre Vorschläge an. Ich bin ein Freund der Gebräuche, der Achtung für Eigenthum, politische und religiöse Meinungen, und sie können überzeugen seyn, daß ich nur auf diese Art tractire. Der Hr. Gen. Sommariva kennt mich bereits. Unterzeichnet, Element, Brigadegeneral.

Die Engländer, die sich im Florentinischen befanden, haben sich nach der Insel Elbe geflüchtet. Zwei engl. Fregatten kreuzen vor dem Haven von Livorno, seitdem die Franzosen im Besitz desselben sind.

Im römischen Staat wird nun auch ein Aufgebot in Masse organisirt. Unter die bey Frascati im Lager stehenden neapolitanischen Truppen hat der Pabst eine Gratifikation von 20,000 Piaster austheilen lassen.

Mailand, vom 24 Oct. Man schätzt jetzt die Zahl der Französischen, Cisalpinischen, Piemontesischen und Genuesischen Truppen in Italien auf 120,000 Mann.

Turin, vom 18 Oct. Vorgestern und heute behaupten hiesige Zeitungen durch amtliche Nachrichten aus Paris zu wissen, daß die Republikanisirung des Landes Piemont unabänderlich beschlossen sey und nächstens vor sich gehen werde.

Holland.

Brüssel, vom 30 Oct. Seit einigen Tagen hat die Korrespondenz zwischen Bliessingen, Dover und Deal gänzlich aufgehört. Die Engländer legen der holländischen Fischerei durchaus die unwiderstehlichsten Hindernisse in den Weg. Es sind auch wieder zengliche Fregatten vor der Mündung der Schelde erschienen. — Man ist beschäftigt, die Volkszahl in unsern 9 Departementern zu bestimmen. Es dürften wohl über 3 1/2. Million Seelen herauskommen. Die Errichtung eines Telegraphen zwischen Lille und Brüssel kann wegen der Unebene des Erdreichs, nicht zu Stand kommen.